

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. Mitgeltende Unterlagen: GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwenderguppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. Mitgeltende Unterlagen: LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)
5050	<p>Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung 	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 8	- Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23		

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffes enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlage - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50050	<p>Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen (z.B.: TBT, TPT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnissen (keine Gemische) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teppiche, - Bekleidung, - Holzschutzmittel, - Lederwaren, - PVC-Produkte, - Farben und Lacke, <p>sind ab 1. Juli 2010 verboten.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50051	<p>Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, <p>sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind.</p> <p>Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. <p>Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbstoffe zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
675	Bei Haushaltsgeräten, Möbel, sanitäre Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren, Tiefgefrieren und weiteren dürfen metallische Oberflächen nicht mit Cadmium behandelt worden sein.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobecquerel je Gramm. Analysenmethode: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
50491	<p>Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.</p> <p>Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.</p>	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.	VerpackV	Anhang 1, Nr.3, Abs.2
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackV	§6 Abs.1
3051	<p>Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !"</p> <p>"Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"</p>	QS	Unternehmensintern
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Anforderungen an Maschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50179	Geräuschemissionen für im Freien verwendete Geräte und Maschinen sind geregelt und müssen eingehalten werden. Mitgeltende Unterlagen: 32. BImSchV_16-05 DI 2000-14-EG Outdoor_16-05 RL 2000-14-EG Outdoor_16-05	32. BImSchV	i.V.m. RL 2000/14/EG
882	Elektroartikel müssen zusätzlich zum CE-Symbol folgende Information am Produkt bzw. in der Betriebsanleitung vermitteln, wenn sie der Maschinenrichtlinie unterliegen: a) EG-Konformitätserklärung muss jeder Maschine beigefügt sein. b) Sie muss in der Sprache des Verwenders abgefasst und nicht handschriftlich unterschrieben sein. c) Die CE-Kennzeichnung muss auf der Maschine angebracht sein.	9. ProdSV	§ 3 (1) 1.2. (3)
5079	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Maschinenverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 9. ProdSV	Abschnitt 2
50225	Details zur Maschinenrichtlinie finden sich hier. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Maschinenrichtlinie Juni 2010_12-11 Leitfaden Maschinenrichtlinie_englisch_10-11	QS	
80193	Für handgehaltene, nicht elektrisch betriebene Eintreibgeräte-Maschinen (z.B. Tacker), sind die Anforderungen der DIN EN 792-13 einzuhalten.	DIN EN 792-13	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Für Knopfzellen gilt: Ab dem 01. Oktober 2015 ist das Inverkehrbringen von Knopfzellen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, verboten. Mitgeltende Unterlagen: BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte), Für schnurlose Elektrowerkzeuge gilt: Ab dem 01. Januar 2017 ist das Inverkehrbringen von Elektrowerkzeugen mit cadmiumhaltigen Batterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent enthalten, verboten. Mitgeltende Unterlagen: BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
658	<p>Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein.</p> <p>Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen:</p> <p>0,0005 Masseprozent Quecksilber,</p> <p>0,002 Masseprozent Cadmium,</p> <p>0,004 Masseprozent Blei.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Anlage BattG_14-04</p>	BattG	§ 17
50269	<p>Wiederaufladbare Geräte-Batterien und Akkumulatoren (auch Fahrzeugbatterien) müssen mit einer Kapazitätskennzeichnung gekennzeichnet werden.</p> <p>Dies gilt nicht für solche Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in einem Gerät fest eingebaut sind und nicht entnommen werden sollen.</p> <p>Die Kapazität muss in Milli-Amperestunden oder Amperestunden, unter Verwendung von Abkürzungen ausgedrückt werden: "mAh" bzw. "Ah". Die Größe der Kennzeichnung ist vorgeschrieben.</p> <p>Zur Messung der Kapazität und deren Nachweis sind die entsprechenden Normen, die in den Anlagen der VO dargestellt werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kennzeichnung ist ab 1. Juni 2012 für erstmals in den Verkehr gebrachter Batterien und Akkumulatoren Pflicht. Batterien und Akkumulatoren, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen nicht gekennzeichnet sein und können unbegrenzt abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 1103/2010 de_10-11 VO (EU) 1103/2010 en_10-11</p>	VO (EU) Nr. 1103/2010	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
917	<p>Neue elektrische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von 50 bis 1.000 V Wechselstrom und 75 bis 1.500 V Gleichstrom dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den in Anhang I der Richtlinie 2014/35/EU genannten Sicherheitszielen übereinstimmen, entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und bei ordnungsgemäßer Installation und Instandhaltung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztiere sowie Güter nicht gefährden. <p>Hersteller dürfen elektrische Betriebsmittel nur in den Verkehr bringen, wenn die technischen Unterlagen der Richtlinie 2014/35/EU erstellt wurden und das Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie 2014/35/EU durchgeführt wurde. Es ist eine EU Konformitätserklärung auszustellen und die CE Kennzeichnung anzubringen. (Leitfaden über die Risikoanalyse und -bewertung - siehe Cenelec Guide 32)</p> <p>Der Hersteller muss die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung ab dem Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels für die Dauer von zehn Jahren für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine elektrischen Betriebsmittel beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben wird.</p> <p>Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des elektrischen Betriebsmittels nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel beigefügten Unterlagen angegeben werden. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache zu verfassen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass dem elektrischen Betriebsmittel die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sind.</p> <p>Alle Kennzeichnungen, die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Konformität sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines elektrischen Betriebsmittels sowie Änderungen der Normen</p>	1. ProdSV	§ 1, 3, 7, 8, 14, 21

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können.
Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5181	Alle elektrischen Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
3070	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch !dauernd! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 30 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 40 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 50 K	DIN EN 60335-1	
3071	Oberflächen von Handgriffen, Knöpfen, Griffen und dergleichen, die im sachgemäßen Gebrauch nur !kurz! gehalten werden und an Elektrogeräten angebracht sind, dürfen folgende Temperaturerhöhungen nicht überschreiten: aus Metall: 35 K aus Porzellan oder Glaswerkstoffen 45 K aus Pressstoff, Kunststoff, Gummi oder Holz 60 K	DIN EN 60335-1	
605	Für Elektrohaushaltsgeräte muss die mechanische Festigkeit des Kunststoffgehäuses den Vorgaben der DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	DIN EN 60335-1 i.V.m. § 3 GSG
5137	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch haben die Anforderungen der Norm DIN VDE 0620-1 zu erfüllen.	DIN VDE 0620-1	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5113	<p>Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte (Wechselstrom von höchstens 1000 V, Gleichstrom von höchstens 1500 V) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die oben genannten Stoffverbote a) -e) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab:</p> <p>1. medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2014; 2. In- vitro-Diagnostika 22. Juli 2016; 3. industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente 22. Juli 2017.</p> <p>Die oben genannten Stoffverbote f) -i) gelten für folgende Elektro- und Elektronikgeräte ab:</p> <p>1. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte und automatische Ausgabegeräte 22. Juli 2019; 2. medizinische Geräte, In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente (auch industrielle) 22. Juli 2021;</p> <p>Die Stoffverbote f) – h) gelten nicht für Spielzeug, dass bereits lt. Anhang XVII den Beschränkungen unterliegt.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: DIR 2011/65/EU_15-04 RL 2011/65/EU_15-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15
5340	Alle Elektrogeräte müssen mit der CE-Kennzeichnung dauerhaft versehen werden.	EMVG	§ 18
5337	Elektrogeräte müssen nach dem allgemeinen Stand der Technik gefertigt werden und dürfen andere Geräte nicht elektromagnetisch stören bzw. gegen elektromagnetische Störungen unempfindlich sein.	EMVG	§ 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5342	Jedes Elektrogerät muss mit dem Namen und der Anschrift des Herstellers gekennzeichnet sein. Ist der Hersteller aus einem Drittstaat, muss der Name und die Anschrift des Importeurs gekennzeichnet werden.	EMVG	§ 9
5341	Jedes Elektrogerät muss mit der Typenkennzeichnung, der Baureihe, der Seriennummer oder mit anderen Angaben gekennzeichnet sein, die die Zuordnung des Gerätes zu einer EG-Konformitätserklärung und zur Charge ermöglichen.	EMVG	§ 9
50192	Elektrohaushaltsgeräte sind analog der Normenreihe DIN EN 60335- ff auf ihre Sicherheit zu überprüfen, insbesondere auch auf die möglichen Fehlanwendungen und die Kennzeichnung.	Normenreihe DIN EN 60335- ff	
5078	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Niederspannungsrichtlinie sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 1. ProdSV	Abschnitt 1
5139	Für Elektroartikel müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden.	ProdSG	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5339	<p>Geräte oder Betriebsmittel, die für Endnutzer bestimmt sind und elektromagnetische Störungen verursachen können oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die in Anhang I der Richtlinie 2014/30/EU aufgeführten wesentlichen Anforderungen erfüllt werden.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Geräte in Verkehr bringen, dass diese gemäß den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I entworfen und hergestellt wurden.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II oder Anhang III und führen das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass das Gerät den anwendbaren Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.</p> <p>Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Geräts zehn Jahre lang auf.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Geräts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Geräts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass Geräte, die sie in Verkehr gebracht haben, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.</p> <p>Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die Information zur Nutzung des Geräts beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.</p> <p>Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Gerät nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die Korrekturmaßnahmen, die erforderlich sind, um die</p>	RL 2014/30/EU	Art. 6,7,12

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50024	<p>Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte gelten verbindliche Stromverbrauchsgrenzwerte.</p> <p>Ab 7. Jan. 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 1,00 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 1,00 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 2,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden. <p>Ab 7. Jan. 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stromverbrauch im Aus-Zustand: max. 0,50 Watt - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: Reaktivierungsfunktion max. 0,50 Watt; Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit einer Statusanzeige und /oder Information max. 1,00 Watt, - Verfügbarkeit der Bereitschafts- oder Ruhefunktion: Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder anderen Zustand versetzt werden können, ohne das die geltenden Verbrauchsgrenzwerte überschritten werden, - Die mit dem Netz verbundenen Geräte müssen sich automatisch und in kürzester Zeit (entsprechend der vorgesehenen Verwendung) in einer der folgenden Zustände versetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft - Aus-Zustand - in einen anderen Zustand, mit dem die Verbrauchswerte nicht überschritten werden, - Die Verbrauchsminimierungsfunktion muss bei Auslieferung aktiviert sein. <p>Ab 1. Jan 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit zur Deaktivierung der drahtlosen Netzwerkverbindungen - Verbrauchsminimierungsfunktion bei vernetzten Geräten - Stromverbrauch im Bereitschaftszustand: HiNA-Geräte max. 12,00 Watt; Andere vernetzte Geräte max 6.00 W 	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 3, 8 i.V.m.Anhang I, II
S. 23	Dies gilt nicht für:		

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50025	<p>Für Haushaltsgeräte (z.B.: weiße Ware, Küchenmaschinen, Geräte zur Körperpflege), Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrische Spielwaren, Freizeit- und Sportgeräte sind für die Konformitätserklärung technische Unterlagen zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CE (EG) No. 1275/2008 ecodesign electrical and electronic household equipment Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.1275-2008 Ökodesign Haushalts- Bürogeräte Anhang II_13-11.pdf</p>	VO (EG) Nr. 1275/2008	Artikel 4 i.V.mit Anhang II
672	<p>Hartlote dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.- % oder mehr beträgt.</p> <p>(Hartlöten bedeutet eine Verbindungstechnik, bei der mit Legierungen bei Temperaturen über 450 °C gearbeitet wird.)</p> <p>Das Verbot gilt nicht für Hartlote, die aus Sicherheitsgründen verwendet werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50640	<p>Ersatzteile für Elektro- oder Elektronikgeräte dürfen nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) -e) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Ersatzteile von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, ausgebaut und in Geräten verwendet werden, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Teilen muss den Verbrauchern kenntlich gemacht werden, dass diese Teile wiederverwertet wurden.</p> <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50639	<p>Kabel mit einer Nennspannung von weniger als 250 V das als Verbindungs- oder Verlängerungskabel zum Anschluss eines Elektro- oder Elektronikgeräts an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dient, darf nicht mehr als 0,1Gewichtsprozent:</p> <p>a) Blei, b) Quecksilber, c) sechswertiges Chrom, d) polybromiertes Biphenyl (PBB), e) polybromierten Diphenylether (PBDE), f) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), g) Butylbenzylphthalat (BBP), h) Dibutylphthalat (DBP), i) Diisobutylphthalat (DIBP),</p> <p>je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.</p> <p>Die Stoffverbote a) – e) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektro- und Elektronikgeräten, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 in Verkehr gebracht wurden, 2. medizinischen Geräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in Verkehr gebracht wurden, 3. In-vitro-Diagnostika, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, 4. Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2014 in den Verkehr gebracht wurden, 5. industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2017 in Verkehr gebracht wurden, 6. Elektro- und Elektronikgeräten, soweit für diese eine Ausnahme der Richtlinie 2002/95/EG galt (siehe Mitgeltende Unterlage). <p>Die Stoffverbote f) – i) gelten nicht für Kabel von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgroßgeräten, Haushaltskleingeräten, Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräten der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörpern, elektrischen und elektronischen Werkzeugen, Spielzeugen sowie Sport- und Freizeitgeräten und automatischen Ausgabegeräten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2019 in Verkehr gebracht wurden, und 2. medizinischen Geräten einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumenten einschließlich industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten, die bis zum Ablauf des 21. Juli 2021 in Verkehr gebracht wurden. <p>Ausnahmen von den Stoffverboten sind jeweils nach aktuellem Stand in den Anhängen der Richtlinie 2011/65/EU und der Verordnung zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: DIR 2002-95-EC RoHs_13-04 RL 2002-95-EG RoHs_13-04</p>	ElektroStoffV	§ 3 Abs. 1, § 15

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50641	<p>Der Hersteller muss für Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Nennspannung von höchstens 1000 V Wechselstrom und von höchstens 1500 V Gleichstrom folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:</p> <p>a) Technische Unterlagen, b) durch geeignete Verfahren die Einhaltung der Konformität nachweisen, c) interne Fertigungskontrollen nachweisen, d) eine regelmäßig aktualisierte Konformitätserklärung mit folgenden Angaben erstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts; 2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten; 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb); 4. Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit, ggf. mit Foto; 5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung); 6. Ggf. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der techn. Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird; 7. Zusätzliche Angaben; 8. Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung. <p>Die Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren.</p> <p>Oben genannte Anforderungen gelten auch für Importeure und Händler bei Eigenmarken und bei Veränderungen des bereits in den Verkehr gebrachten Elektro- oder Elektronikgerätes, wenn die Anforderungen der Verordnung beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und ggf. den Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>	ElektroStoffV	§ 4, § 9, § 11

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
818	<p>Hersteller und Importeure, die kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte vertreiben, haben Etiketten und Datenblätter unentgeltlich in deutscher Sprache dem Handel zur Verfügung zu stellen. Kennzeichnungspflichtig in Bezug auf den Energieverbrauch sind folgende Haushaltsgeräte, sofern sie nicht auch mit Batterien betrieben werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte - Elektrische Haushaltswaschmaschinen, außer Geräten ohne Schleudervorrichtung und außer Geräten mit getrennten Wasch- und Schleuderbehältern - Elektrische Haushaltswäschetrockner - Elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten - Elektrische Haushaltsgeschirrspüler - Elektrobacköfen - Haushaltslampen - Raumklimageräte - Ventilatoren - Fernsehgeräte - Staubsauger - Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher - Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte - Computer <p>Etiketten und Datenblätter müssen den Vorschriften der einschlägigen EU-Durchführungsmaßnahmen entsprechen.</p>	EnVKV	§ 3
824	<p>Für kennzeichnungspflichtige Haushaltsgeräte muss vom Lieferant eine technische Dokumentation auf Grundlage der entsprechenden EU Durchführungsverordnungen erstellt werden, anhand derer die Richtigkeit der auf dem Etikett und im Datenblatt gemachten Angaben überprüft werden kann.</p> <p>Diese ist bis zu einer Dauer von 5 Jahren nach Produktionsende bereitzuhalten.</p> <p>Weiterhin stellt der Lieferant die technische Dokumentation den zuständigen Behörden auf Verlangen nach Eingang eines Antrags innerhalb von zehn Arbeitstagen in elektronischer Form zur Verfügung.</p> <p>Lieferant ist der Hersteller innerhalb der EU oder derjenige, der das Gerät vermarktet.</p>	EnVKV	§ 6
825	<p>Marken, Symbole, Beschriftungen oder andere Etiketten, die beim Endverbraucher zu einer Verwechslung mit dem vorgeschriebenen Etikett führen können, dürfen nicht verwendet werden.</p>	EnVKV	§ 7

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrogeräte, batterie- und / oder netzbetrieben

Artikel Nr.:

Alle Produkte, die einen Netzanschluß haben oder/und mit Batterien/Akkus betrieben werden können. Dazu gehören auch Installationsmaterialien und z.B. Dimmer, Phasenprüfer usw.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50662	<p>Für Geräte (z.B. Netzteile), die für die Installation zwischen dem Netz und den Lampen ausgelegt sind, einschließlich Betriebsgeräte für Lampen, Steuergeräte und Leuchten (mit Ausnahme von Vorschaltgeräten und Leuchten für Leuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen) gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information.</p> <p>Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11</p>	VO (EU) Nr. 1194/2012	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
890	Gasverbrauchseinrichtungen in Serienanfertigungen bedürfen einer Baumusterprüfung und einer Konformitätserklärung mit entsprechenden Verfahren. Gasverbrauchseinrichtungen müssen zusätzlich zum CE-Symbol folgende Informationen am Produkt bzw. in der Betriebsanleitungen vermitteln: a) Name und Kennzeichnung des Herstellers b) Handelsbezeichnung des Gerätes c) Ggf. Art der Stromversorgung d) Gerätekategorie e) Die Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben sind gut lesbar und dauerhaft auf einer an dem Gerät befestigten Datenplakette anzubringen. f) Hinter dem CE-Kennzeichen ist die Kenn-Nr. der mit der Produktüberwachung beauftragten Stelle anzugeben und die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde. g) Außerdem müssen folgende Informationen in deutscher Sprache beim Bereitstellen auf dem Markt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) beigefügt sein: - Anleitung für den Installateur - Bedienungs- und Wartungsanleitung - Warnhinweise auf dem Gerät sowie auf der Verpackung	7. ProdSV	§ 2, § 4 i.V.m. Gas-RL, Anhang I, 1.2., 1.2.1.-3.
1571	Gasverbrauchseinrichtungen müssen mit dem CE-Symbol gekennzeichnet sein und die dafür notwendigen Voraussetzungen der Gas-Richtlinie/-VO erfüllen. Das CE-Symbol muss deutlich sichtbar auf der Verpackung, sowie auf dem Produkt angebracht sein. Bei nicht verpackter Ware ist die Kennzeichnung deutlich sichtbar auf dem Produkt anzubringen.	7. ProdSV	§ 3 (1)
788	Gasverbrauchseinrichtungsteile bzw. -ersatzteile sind nicht mit dem CE-Kennzeichen zu versehen und es wird auch keine Konformitätserklärung ausgestellt. Beim Bereitstellen auf dem Markt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) muss eine Bescheinigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der EG beigefügt sein, in der bestätigt wird, dass die Ausrüstung die materiellen Anforderungen nach der Gas-Verordnung erfüllt.	7. ProdSV	§ 3 (4)
5177	Die jeweiligen harmonisierten Normen zur Gasverbrauchseinrichtungsverordnung sind einzuhalten. Konformitätsvermutung = Der Hersteller kann davon ausgehen, dass bei korrekter Anwendung dieser Normen die Anforderungen der ProdSV erfüllt werden. Es sind jeweils die aktuellen Normen anzuwenden. Die Normen finden sich unter: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html	Normenverz. 7. ProdSV	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

**Gasverbrauchseinrichtung (Gasherd, -grill, -kocher, -
heizung, -lampe, -boiler, -kühlgeräte)**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50824	<p>Ab dem 21.04.2018 sind die Anforderungen an Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe (Gasverbrauchseinrichtungen) der Verordnung (EU) 2016/426 einzuhalten.</p> <p>Information: Sobald die Verordnung national in die 7. ProdSV umgesetzt wurde, werden die detaillierten Verpflichtungen aufgeführt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) 2016-426 app. burn.gaseous fuels_16-05 VO (EU) 2016-426 Gasverbrauchseinrichtungen_16-05</p>	VO (EU) 2016/426	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Ortsveränderliche Elektrogeräte

Artikel Nr.:

z.B. Brotröster, Waffeleisen, Bratgeräte, Brotgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3046	<p>Für ortsveränderliche Elektrogeräte, wie z. B.: Brotröster, Waffeleisen, Brotgeräte, Bratgeräte, Grills, Kochplatten, Kochgeräte, Speise-Entfeuchter sind in der Norm DIN EN 60335-2-9 neue Sicherheitsrichtlinien festgelegt. Besonders wichtig sind die Sicherheitsvorschriften hinsichtlich hoher Temperaturen von berührbaren Oberflächen der Geräte. Diese sind: Temperaturerhöhung für Strahlungsgrillgeräte, Drehgrillgeräte, Raclette-Grills, Kochplatten, Kochgeräte dürfen 75 K nicht übersteigen. Bei Brotröstern liegt der Wert bei 90 K.</p> <p>Achtung: Zusätzliche zur genannten Norm muss der CENELEC Guide 29 (Berührung von heißen Oberflächen) berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sind Gebrauchsanweisungen um Informationen zu ergänzen, wenn deren berührbaren Metalloberflächen, außer Gebrauchsoberflächen, während der Prüfung eine Temperaturerhöhung über 90 K haben.</p> <p>Prinzipiell müssen die Gebrauchsanweisungen folgenden Text darstellen: Während des Betriebes kann die Temperatur der berührbaren Oberfläche sehr hoch sein. Für spezielle Geräte sind entsprechende Erklärungen notwendig.</p> <p>Brotröster: Brot kann brennen. Deshalb Brotröster nie in die Nähe oder unterhalb von Gardinen und anderen brennbaren Materialien verwenden. Sie müssen beaufsichtigt werden.</p> <p>Barbecue-Geräte: Achtung: Holzkohle oder ähnliche Brennstoffe dürfen für dieses Gerät nicht verwendet werden.</p> <p>Barbecue-Geräte, die zur Verwendung mit Wasser bestimmt sind, muss die maximale Wassermenge, die in das Gerät gegossen werden darf, angeben.</p> <p>Kochplatten aus Glas-Keramik oder ähnliche Materialien: Achtung! Ist die Oberfläche gerissen, ist das Gerät abzuschalten, um einen möglichen elektrischen Schlag zu vermeiden.</p> <p>Induktionskochplatten: Gegenstände aus Metall, wie z.B. Messer, Gabeln, Löffel und Deckel, sollten nicht auf die Kochebene abgelegt werden, da sie heiß werden können.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CENELEC Guide 29</p>	DIN EN 60335-2-9	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40974	<p>Die Menge an Bisphenol A (BPA) (CAS-Nr. 0000080-05-7), die aus Lacken und Beschichtungen, welche auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, in oder auf Lebensmittel übergeht, darf einen spezifischen Migrationsgrenzwert von 0,05 mg BPA je Kilogramm Lebensmittel (mg/kg) nicht überschreiten.</p> <p>Es ist keine Migration von BPA aus Lacken und Beschichtungen zulässig, die auf Materialien und Gegenstände aufgebracht werden, die die dazu bestimmt sind, mit den folgenden Lebensmitteln in Berührung zu kommen: Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost, andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, sowie Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind.</p> <p>Die Migrationsprüfungen erfolgen analog der VO (EU) 10/2011 (siehe Anhang).</p> <p>Lackierte oder beschichtete Materialien und Gegenstände, die vor dem 6. September 2018 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zum Abbau der Bestände in Verkehr bleiben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang III_17-11 VO (EU) Nr.10/2011 Anhang V_17-11</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 2, 3
40975	<p>Lackierten oder beschichteten Materialien und Gegenständen ist eine Bisphenol-A-spezifische Konformitätserklärung bis zur Stufe des Einzelhandels beizufügen. Diese Anforderung gilt ab 6. September 2018.</p> <p>Folgender Inhalt ist gefordert: (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <p>- Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm.</p> <p>- Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l.</p> <p>- Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l.</p> <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2
50284	<p>Bei der Verwendung von Silikonen sind die BfR-Empfehlungen XV zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR XV. Silicone 2017-09-01_18-05 BfR XV. Silicones 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR XV
718	<p>Für Haushaltswaren, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen nur Kunststoffe verwendet werden, die in der Bedarfsgegenständeverordnung zugelassen sind (Anlage 3). Erläuterung: Sind für den Kunststoff in der Anlage SML (spezifischer Migrationswert) oder QM (höchstzulässiger Restgehalt) Werte angegeben, gelten diese Grenzwerte für die zugelassenen Kunststoffe.</p> <p>Wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass die Ware für Lebensmittel verwendet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Symbol "Gabel + Glas" erforderlich.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BedGgstV Anlage 3</p>	BedGgstV	§ 7 (1) i.V.m. § 30 LMBG

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
3032	Bei Produkten aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC) dürfen nicht mehr als 0,01 mg monomeres Vinylchlorid auf 1 kg Lebensmittel übergehen.	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 1
3066	Es dürfen vorgegebene Migrationswerte der Bedarfsgegenstände nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 6, Nr. 2, Anlage 3
5163	Für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff mit mittelbarem bzw. unmittelbarem Lebensmittelkontakt wie zum Beispiel: - Verpackungen - Haushaltsdosen - Lebensmittelfolien - Haushaltsgeräte aus/mit Kunststoff, gelten folgende Grundsätze: 1. keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit; 2. keine Irreführung der Verbraucher.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5165	<p>Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) <p>Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5168	<p>Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmittel geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen.</p> <p>Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht).</p> <p>Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.</p>	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
5208	<p>Der Gehalt an Kobalt darf in Keramik bzw. Steingut nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 mg/l für Hohlgefäße - 0,02 mg/dm² für flache Gegenstände 	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 3 + ALS 2017/15
5213	In Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff darf der Gruppenmigrationswert von 25 mg/kg Zink nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 8

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
50200	Aluminiumgeräte zum Backen (z.B. Backbleche), die vorhersehbar für Laugengebäck verwendet werden, sind entsprechend zu kennzeichnen: Es ist ein Hinweis zu geben, dass diese ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung eines Aluminiumüberganges auf Laugengebäck nicht geeignet sind.	ALS	2008/48
50229	Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Aluminium sind die Anforderungen der Norm DIN EN 601 einzuhalten.	DIN EN 601	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Bisphenol A: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände, die Bisphenol A enthalten dürfen bis zum 6. September 2018 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Neuaufnahme von Stoffen: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zum 8. Februar 2019 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Die Bestimmungen über die spezifischen Migrationsgrenzwerte für Aluminium und Zink gelten ab dem 14. September 2018.</p> <p>Der neue Migrationsgrenzwert für Nickel gilt erst ab dem 19. Mai 2019.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang II_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I
50362	<p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm², der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche.</p> <p>Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12
50363	<p>Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten.</p> <p>Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe.</p> <p>Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe.</p> <p>Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	<p>Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage).</p> <p>Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_17-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metalstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50697	Für temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte, sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR LI. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte 2017-09-01_18-05 BfR LI. Temperature Resistant Polymer Coating Systems for Frying, Cooking and Baking Utensils 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LI
50698	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyamide enthalten bzw. mit Polyamiden behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten: Mitgeltende Unterlagen: BfR Empfehlung X Polyamide_13-11.pdf BfR Recommendation X Polyamides_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR X
50699	Für Beschichtungen auf der Grundlage von Polymer-Dispersionen für Bedarfsgegenstände für den Lebensmittelkontakt (z. B. Klebstoffe oder Papierbeschichtungen) sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XIV. Polymer Dispersionen 2017-09-01_18-05 BfR XIV. Polymer Dispersions 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XIV
50700	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyterephthalsäurediolester enthalten bzw. mit Polyterephthalsäurediolester behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XVII. Poly(terephthalic acid diol esters) 2016-07-01_16-11 BfR XVII. Polyterephthalsäurediolester 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XVII
50701	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern enthalten bzw. mit diesen behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXV. Copolymers of Ethylene Propylene Butylene Vinyl Esters Unsaturated Aliphatic Acids 2017-09-01_18-05 BfR XXXV. Mischpolymerisate Ethylen Propylen Butylen Vinylestern ungesättigten aliphatischen Säuren 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXV

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50762	<p>EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf</p>	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
50419	<p>BfR Kunststoff Empfehlungen von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt können unter folgendem Link aufgerufen werden:</p> <p>https://bfr.ble.de/kse/faces/DBEmpfehlung.jsp</p>	BfR-Empfehlung	BfR Kunststoff
50421	Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen den MSL Grenzwert von 0,05 mg/kg Kobalt einhalten.	BedGgstV	BedGgstV Abschnitt 2



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Adapter

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5346	Elektro-Adapter müssen die Vorgaben der Norm DIN 49437 entsprechen. Zusätzlich gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der Normen: DIN VDE 0620-1 und DIN VDE 0620-101.	DIN 49437	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Allesschneider

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50019	Allesschneider müssen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-1 entsprechen	DIN EN 60335-1	
50018	Allesschneider müssen den spezifischen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-2-14 entsprechen.	DIN EN 60335-2-14/VDE 0700-14	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Bewegungsmelder

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50220	Bewegungsmelder mit PIR-Technik haben die Anforderungen der Norm DIN EN 50131-2-4 einzuhalten.	DIN EN 50131-2-4	
50219	Bewegungsmelder haben die Anforderungen der technischen Richtlinie VdS 2312 einzuhalten.	VdS 2312 Technische Regel	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Eierkocher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50406	Eierkocher haben die Anforderungen der Norm DIN 44558, Teil 2 und Teil 3, einzuhalten.	DIN 44558-2 u DIN 44558-3	
50405	Eierkocher haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-15	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrische Espressomaschinen/Kaffeefullautomaten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50021	Elektrische Espressomaschinen und Kaffeefullautomaten müssen den allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-1 entsprechen.	DIN EN 60335-1	
50020	Elektrische Espressomaschinen und Kaffeefullautomaten müssen den spezifischen Sicherheitsanforderungen der Norm: DIN EN 60335-2-15 entsprechen.	DIN EN 60335-2-15	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrobacköfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80046	Für die Sicherheit von elektrischen Herden, Kochmulden, und Backöfen ist die Norm: DIN EN 60335-2-6 zu berücksichtigen.	DIN EN 60335-2-6; VDE 0700-6	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrobacköfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50765	<p>Für Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und -dunstabzugshauben auch für den gewerblichen Gebrauch) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 65/2014 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden, b) Geräte mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“, c) kleine Backöfen, d) tragbare Backöfen, e) Wärmespeicher-Backöfen, f) mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen, g) Gasbrenner mit Abdeckung in Kochmulden, h) Kochgeräte für den Außenbereich, i) Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind, j) Grillgeräte. <p>Hersteller und Importeure von Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und –dunstabzugshauben (auch für den gewerblichen Gebrauch) stellen sicher:</p> <p>In Bezug auf die Etiketten, Produktdatenblätter und technische Dokumentation für:</p> <p>Haushaltsbacköfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) jeder Haushaltsbackofen mit einem gedruckten Etikett/mit gedruckten Etiketten geliefert wird, das/die für jeden Garraum des Backofens Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 1 festgelegten Format enthält/enthalten; ii) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A für Haushaltsbacköfen, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird; iii) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil A den Behörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird; iv) in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Haushaltsbackofenmodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält; v) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Haushaltsbackofenmodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird; vi) ein elektronisches Etikett, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen, den Händlern für jeden Garraum eines Haushaltsbackofenmodells zur Verfügung gestellt wird; vii) ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil A den Händlern für jedes Haushaltsbackofenmodell zur Verfügung gestellt wird; <p>Haushaltsdunstabzugshauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) jede Haushaltsdunstabzugshaube mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, das Informationen gemäß dem in Anhang III Nummer 2 festgelegten Format enthält; ii) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Teil B für Haushaltsdunstabzugshauben, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird; iii) die technische Dokumentation gemäß Anhang V Teil B den 	VO (EU) Nr. 65/2014	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Elektrobacköfen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50764	<p>Für Haushaltsbacköfen (einschließlich in Herde integrierter Backöfen,- kochmulden und -dunstabzugshauben (auch für den gewerblichen Gebrauch) sind die Energieanforderungen (Ökodesign) der EU-VO 66/2014 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geräte, die nicht mit Strom oder Gas betrieben werden, b) Geräte mit einer „Mikrowellenerwärmungsfunktion“, c) kleine Backöfen, d) tragbare Backöfen, e) Wärmespeicher-Backöfen, f) mit Dampf als Hauptwärmequelle beheizte Backöfen, g) Gasbrenner mit Abdeckung in Kochmulden, h) Kochgeräte für den Außenbereich, i) Geräte, die nur für die Verwendung von Gasen der dritten Gasfamilie (Propan und Butan) bestimmt sind, j) Grillgeräte. <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 20. Februar 2015 bis 20. Februar 2019 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 66-2014 ecodesign ovens hoods Annex I-IV_14-04 VO (EU) Nr. 66-2014 Ökodesign Backöfen Abzugshauben Anhang I-IV_14-04</p>	VO (EU) Nr. 66/2014	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Externe Netzteile

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50030	Für externe Netzteile (Umwandlung von Strom aus dem öffentlichen Netz) gelten Anforderungen an die Energieeffizienz. Diese werden in 2 Stufen umgesetzt. Die 1. Stufe beginnt am 28. April 2010 und die 2. Stufe am 28. April 2011. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 3, i.V.m. Anhang I, Punkt 1 und 2
50032	Für externe Netzteile sind die technischen Unterlagen für die Konformitätserklärung zu Stromverbrauch und zu umweltrelevanten Gestaltungsmerkmalen bereitzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 278/2009 ecodesign VO (EG) Nr. 278/2009 Ökodesign	VO (EG) Nr. 278/2009	Artikel 4, i.V.m. Anhang I, Punkt 3
50409	Externe Stromversorgungsgeräte (externe Netzteile) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Anforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Fernsehgeräte/Videomonitore

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50174	Für die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten sind die festgelegten Normen zu berücksichtigen. Mitgeltende Unterlagen: Normen_Fernsehgeräte_2010_10-05	MITT 2010/C114/05	
50086	Für Fernsehgeräte und Videomonitore gelten ab 7. Jan. 2010 bzw. ab 20. Aug. 2010, ab 20. Aug. 2011, ab 1. April 2012 definierte Werte für die Leistungsaufnahme (Stromverbrauch) im Ausmodus, Bereitschaftsmodus und im Betriebsmodus (Anhang 1 der VO). Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 642/2009 ecodesign televisions Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.642/2009 Ökodesign Fernsehgeräte Anhang I_13-11.pdf	VO (EG) Nr. 642/2009	Art 3
50087	Im Rahmen der Konformitätserklärung müssen die technischen Unterlagen zu Messungen, Leistungsaufnahme, Abschaltautomatik und den Stoffen Blei und Quecksilber Auskunft geben (Anhang 1 und 2 der VO) und dem Importeur (bei Drittstaatenimporte) ausgehändigt werden. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 642/2009 ecodesign televisions Annex I_13-11.pdf VO (EG) Nr.642/2009 Ökodesign Fernsehgeräte Anhang I_13-11.pdf	VO (EG) Nr. 642/2009	Art 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Fernsehgeräte/Videomonitore

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50374	<p>Für Fernsehgeräte und Videomonitore sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 1062/2010 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Hersteller und Importeure von Fernsehgeräten und Videomonitoren stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang V); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang III) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang IV benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang V bereitzustellen. - den Händlern für jedes Fernsehgerätemodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang III bereitzustellen. <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Für die Gestaltung der Etiketten nach Anhang V gelten folgenden Anforderungen für Geräte, die ab dem 30. Nov. 2011 in Verkehr gebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Geräten der Klassen A, B, C, D, E, F und G entsprechen die Etiketten Nr. 1 oder 2 des Anhangs V; - bei Geräten der Klasse A+ entsprechen die Etiketten Anhang V Nr. 2; - bei Geräten der Klasse A++ entsprechen die Etiketten Anhang V Nr. 3; - bei Geräten der Klasse A+++ entsprechen die Etiketten Anhang V Nr. 4. <p>Bei Geräten, die ab dem 1. Jan. 2014 in Verkehr gebracht werden und den Energieeffizienzklassen A+, A, B, C, D, E und F zugehören, müssen die Etiketten Anhang V Nr. 2 oder 3 entsprechen.</p> <p>Bei Geräten, die ab dem 1. Jan. 2017 in Verkehr gebracht werden und den Energieeffizienzklassen A++, A+, A, B, C, D und E zugehören, müssen die Etiketten Anhang V Nr. 3 oder 4 entsprechen.</p> <p>Bei Geräten, die ab dem 1. Jan. 2020 in Verkehr gebracht werden und den Energieeffizienzklassen A+++ , A++ , A+ , A, B, C und D zugehören, müssen die Etiketten Anhang V Nr. 4 entsprechen.</p> <p>Gedruckte Werbung und technisches Werbematerial, das vor dem 30. März 2012 veröffentlicht wurde, darf weiter verwendet werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der VO ab 30. Nov. 2011.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 1062/2010 Annex III-V_11-04. Del VO (EU) Nr. 1062/2010 Fernsehgeräte Anhang III-V_11-04 Del VO (EU) Nr. 1062/2010 Fernsehgeräte Berichtigung_11-04</p>	Del VO (EU) Nr. 1062/2010	Art. 1, 3, 8 u. 9

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50167	Für Funkanlagen sind harmonisierte Normen zu beachten.	FuAG	§ 18



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-Empfangseinheiten

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50203	<p>Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Funkanlagen in Verkehr bringen, dass diese entsprechend den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entworfen und hergestellt wurden.</p> <p>Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.</p> <p>Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde die Konformität der Funkanlage mit den geltenden Anforderungen im Rahmen dieses Konformitätsbewertungsverfahrens nachgewiesen, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt das CE-Zeichen an.</p> <p>Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Funkanlage auf.</p> <p>Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen des Entwurfs einer Funkanlage oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität einer Funkanlage verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Endnutzer Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.</p> <p>Hersteller gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Funkanlagen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen angegeben werden.</p> <p>Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift, unter der sie erreichbar sind, auf der Funkanlage selbst oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abzufassen.</p>	RL 2014/53/EU	Art. 10, 15
S. 57	<p>Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die von</p>		

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50202	<p>Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass Folgendes gewährleistet ist:</p> <p>a) der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie der Schutz von Gütern einschließlich der in der Richtlinie 2014/35/EU enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze, b) ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2014/30/EU.</p> <p>Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist, damit keine funktechnischen Störungen auftreten.</p> <p>Funkanlagen müssen in bestimmten Kategorien oder Klassen so konstruiert sein, dass sie die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel. b) Sie arbeiten über Netzwerke mit anderen Funkanlagen zusammen. c) Sie können unionsweit über Schnittstellen des geeigneten Typs miteinander verbunden werden. d) Sie haben weder schädliche Auswirkungen auf das Netz oder seinen Betrieb noch bewirken sie eine missbräuchliche Nutzung von Netzressourcen, wodurch eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes verursacht würde. e) Sie verfügen über Sicherheitsvorrichtungen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten und die Privatsphäre des Nutzers und des Teilnehmers geschützt werden. f) Sie unterstützen bestimmte Funktionen zum Schutz vor Betrug. g) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die den Zugang zu Rettungsdiensten sicherstellen. h) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, die ihre Bedienung durch Menschen mit Behinderungen erleichtern sollen. i) Sie unterstützen bestimmte Funktionen, mit denen sichergestellt werden soll, dass nur solche Software geladen werden kann, für die die Konformität ihrer Kombination mit der Funkanlage nachgewiesen wurde.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Art. 3
50210	<p>Funkanlagen müssen ab dem 13. Juni 2016 die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.</p> <p>Funkanlagen, die kompatibel mit der Richtlinie 1999/5/EC sind, dürfen noch bis 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Artikel 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

**Funkanlagen / funkgesteuerte Modelle / Funk-
Empfangseinheiten**

Artikel Nr.:

Produktbeispiele: Radio-Empfänger, Handys, Funkgeräte, funkgesteuerte Modelle u.ä

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5284	<p>Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Nutzung von Funkanlagen ermöglicht, liefern den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Konformität beabsichtigter Kombinationen von Funkanlagen und Software mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3. Solche Informationen sind das Ergebnis einer Konformitätsbewertung nach Maßgabe des Artikels 17 und werden in Form eines Hinweises zur Konformität erteilt, der die in Anhang VI aufgeführten Angaben beinhaltet. In Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus den Informationen eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden, und die Informationen sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <p>Ab dem 12. Juni 2018 müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 4 dieses Artikels registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Bei der Registrierung solcher Funkanlagentypen geben die Hersteller einige der oder — falls angezeigt — alle Elemente der technischen Unterlagen an, die in Anhang V Buchstaben a, d, e, f, g, h und i aufgeführt sind. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Funkanlagentyp eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2014-53-EU_16-05 RL 2014-53-EU_16-05</p>	RL 2014/53/EU	Art. 4,5
50593	<p>Funk- Geräte mit geringer Reichweite (Alarmanlagen, lokale Kommunikationsausrüstungen, Türöffner, tragbare Geräte, Brandmelder) haben die harmonisierten Frequenzbänder des Anhangs einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: 2006-771-EC_Ddecision radio spectrum short range devices_17-11.pdf 2006-771-EG_Frequenznutzung Geräte geringe Reichweite_17-11.pdf</p>	Entsch. 2006/771/EG	Art. 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Haartrockner, Haarglätter

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50633	<p>Haartrockner und Haarglätter haben die Anforderungen der DIN EN 60335-2-23 einzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Stellungnahme der BAuA in Bezug auf die weiteren Sicherheitsempfehlungen zu beachten. Insbesondere sind Haartrockner mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrisch leitfähigem Schutzschirm, - Schutzleiter, - RCD, - Feinsicherung <p>auszustatten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BAuA Safety of hair dryers_14-04 BAuA Sicherheit von Haartrocknern_14-04</p>	DIN EN 60335-2-23	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Heißgetränkbereiter

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50411	Heißgetränkbereiter z.B. Kaffeemaschinen, Kaffevollautomaten, haben die Hygieneanforderungen der DIN EN 16889 zu erfüllen.	DIN EN 16889	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kabeltrommel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80137	Leitungsroller für den Hausgebrauch (Kabeltrommeln) haben die Anforderungen der DIN EN 61242 einzuhalten.	DIN EN 61242; VDE 0620-300	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Küchenmaschinen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5270	Küchenmaschinen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-14 (VDE 0700-14) einzuhalten.	DIN EN 60335-2-14	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5217	Die Verwendung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen als Kältemittel in Haushaltskühlgeräten und Gefriergeräten ist verboten.	ChemOzonSchi chtV	Art. 6
5214	Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlageen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
50093	Ab 1. Juli 2013 müssen für Haushaltskühlgeräte folgende Anforderungen erfüllt werden: a) Die Schnelleinfrierfunktion oder jede ähnliche Funktion von Gefriergeräten und Gefrierfächern, die durch Veränderung der Thermostateinstellungen erreicht wird, schaltet nach spätestens 72 Stunden zur vorherigen normalen Lagertemperatur zurück, wenn sie vom Nutzer gemäß den Herstelleranweisungen aktiviert wurde. Diese Anforderung gilt nicht für Kühl-Gefriergeräte mit einem einzigen Thermostat und einem einzigen Kompressor, die mit einer elektromechanischen Steuerung ausgestattet sind. b) Kühl-Gefriergeräte mit einem einzigen Thermostat und einem einzigen Kompressor, die mit einer elektronischen Steuerung ausgestattet sind und bei Umgebungstemperaturen unter + 16 °C gemäß den Herstelleranweisungen genutzt werden können, müssen so beschaffen sein, dass eine Wintereinstellung oder ähnliche Gerätefunktion, die eine ordnungsgemäße Gefriergut-Lagertemperatur gewährleistet, in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur an dem Aufstellort des Geräts automatisch betrieben wird. c) Haushaltskühlgeräte mit einem Nutzinhalt unter 10 Liter müssen nach spätestens einer Stunde automatisch in einen Betriebszustand mit einer Leistungsaufnahme von 0,00 Watt schalten, wenn sie leer sind. Das Vorhandensein eines physischen Aus-Schalters gilt nicht als ausreichend für die Erfüllung dieser Anforderung.	VO (EG) Nr. 643/2009	Anhang II, 2.

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50094	Für Haushaltskühlgeräte müssen folgende Energieeffizienzindexe eingehalten werden: Kompressorkühlgeräte: Ab 1. Juli 2010: EEI < 55; Ab 1. Juli 2012: EEI < 44; An 1. Juli 2014: EEI < 42. Absorptionskühlgeräte (Kühlgeräte anderer Art): Ab 1. Juli 2010: EEI < 150; Ab 1. Juli 2012: EEI < 125; Ab 1. Juli 2015: EEI < 110.	VO (EG) Nr. 643/2009	Anhang II, 2. mit Tab. 1 u. 2
50089	Haushaltskühlgeräte (Fassungsvermögen bis 1.500 Litern, netzbetrieben, auch wenn sie mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können) müssen, beginnend mit dem 1. Juli 2010 (1. Juli 2012-, -2014, -2015) einen sogenannten Energieeffizienzindex (EEI) als Grenzwert einhalten. Davon nicht betroffen sind Eiswürfelbereiter und Kaltgetränkespender und Kühlgeräte mit anderen Energiequellen (Flüssiggas).	VO (EG) Nr. 643/2009	Art 1
50090	Im Rahmen der Konformitätserklärung müssen die technischen Unterlagen gemäß Anhang III, Nr. 2 und Anhang IV vom Hersteller dem Importeur bei Waren aus Drittstaaten ausgehändigt und die sich daraus ergebenden Anforderungen erfüllt werden. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 643/2009 RE (EU) No 643/2009 Corrigenda VO (EG) Nr. 643/2009 Berichtigung VO (EG) Nr. 643/2009 Kühlgeräte	VO (EG) Nr. 643/2009	Art 4

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Kühl-/Gefriergeräte

Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50372	<p>Für netzbetriebene Haushaltskühlgeräte (gilt auch für Kühlgeräte die zusätzlich mit Batterie/Akku betrieben werden können) mit einem Nutzinhalt zwischen 10 und 1.500 Liter sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 1060/2010 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Hersteller und Importeure von Haushaltskühlgeräten stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang II); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang III) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang IV benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Haushaltskühlgerät, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang II bereitzustellen. - den Händlern für jedes Haushaltskühlgerät, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang III bereitzustellen. <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Gedruckte Werbung und technisches Werbematerial, das vor dem 30. März 2012 veröffentlicht wurde, darf weiter verwendet werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der VO ab 30. Nov. 2011.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 1060/2010 Annex II-IV_11-04 Del VO (EU) Nr. 1060/2010 Haushaltskühlgeräte Anhang II-IV_11-04</p>	Del VO (EU) Nr. 1060/2010	Art. 1, 3, 9 u. 10
100815	<p>Es sind folgende Hinweise auf der Geräterückseite und der Gebrauchsanweisung angebracht</p> <ul style="list-style-type: none"> · Eine Beschädigung des Kältemittelkreislaufs, insbesondere des Wärmetauschers auf der Rückseite des Gerätes vermeiden · Auskunft über Abholtermine oder Sammelplätze gibt die örtliche Stadtreinigung, die Gemeindeverwaltung oder der Fachhandel 	QS	
100847	<p>In der Gebrauchsanweisung müssen folgende Hinweise enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gerät soll nicht in unmittelbarer Nähe von Heizkörpern und Kochherden aufgestellt werden · Standort mit direkter Sonneneinstrahlung vermeiden · Gefriergeräte möglichst in kühlen Räumen aufstellen · Keine warmen Lebensmittel in den Kühlschrank stellen · Ausreichende Luftzirkulation an der Geräterückseite gewährleisten 	QS	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Ladekabel für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50408	Ladekabel (ohne externes Ladegerät) für datenübertragungsfähige Mobilfunkgeräte haben die Schnittstellenanforderungen der Norm DIN EN 62684 einzuhalten.	DIN EN 62684	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Lampen/Leuchtmittel

Artikel Nr.:

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.

/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50069	Leuchtdioden (LED's: Light Emitting Diode), Lampen und Lampensysteme müssen die Norm DIN EN 62471 zur photobiologischen Sicherheit erfüllen.	DIN EN 62471; VDE 0837-471	DIN EN 62471
5273	Für Niedervolt-, Hochvolt- und Energiesparlampen gelten die Stoffverbote (RoHs) aus der Elektro-Stoff-Verordnung.	ElektroStoffV	
5276	Für Hochvolt-Lichterketten müssen die Stoffverbote aus der Elektro-Stoff-Verordnung eingehalten werden.	ElektroStoffV	
50034	Für Leuchtstofflampen ohne eingebautem Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen und Vorschaltgeräten gelten, beginnend mit dem 13. April 2010, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 245-2009_15-11 CR (EU) No. 2015-1428_15-11 VO (EG) Nr. 245-2009_15-11 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EG) Nr. 245/2009	Artikel 1, 3, 4 i.V.m.den Anhängen
50226	LED Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung (>50 V-250 V) müssen den Anforderungen der DIN EN 62560 genügen.	DIN EN 62560	
50661	Für energiesparende Lampen mit gebündeltem Licht (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von 120°), Halogenlampen, Energiesparlampen (Kompaktleuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und LED Lampen (auch mit ungebündeltem Licht) gelten, beginnend mit dem 01. September 2013, Anforderungen an den Energieverbrauch, die Mindestlebensdauer und die Information. Bitte die Änderungen der VO (EU) Nr. 2015/1428 in Bezug auf die Anhänge beachten. Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 2015-1428_15-11 RE (EU) No. 1194-2012 Directional lamps_13-04 VO (EU) Nr. 1194-2012 EU Lampen_13-04 VO (EU) Nr. 2015-1428_15-11	VO (EU) Nr. 1194/2012	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Lampen/Leuchtmittel

Artikel Nr.:

Alle mit Netzspannung betriebene Haushalts- (Glüh- u. Leuchtstofflampen mit integriertem Vorschaltgerät) und Haushaltsleuchtstofflampen (einschl. 1 u.2-seitig gesockelte Lampen und Lampen ohne integriertes Vorschaltgerät), ausgenommen: -Lampen mit Lichtstrom > 6.500 Lumen oder mit Leistungsaufnahme < 4 Watt, -Reflektorlampen, -Lampen im Wellenlängenbereich 400 nm bis 800 nm (nicht in erster Linie für Beleuchtungszwecke), -Lampen, die als Teil eines Gerätes vermarktet werden, dessen Anwendungszweck nicht die Erzeugung von Licht ist (z.B. Projektorlampen), Ausnahme: als Ersatzteil getrennt angeboten.

/Hochvoltlampen, Niedervoltlampen, Energiesparlampen

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50566	<p>Für Lampen sind vom Lieferanten folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist ein Produktdatenblatt gemäß Anhang II der VO bereitzustellen; 2. technische Unterlagen gemäß Anhang III sind für die Behörden vorzuhalten; 3. in Angeboten und Werbung für Lampen ist jeweils die Energieeffizienzklasse anzugeben (auch im Fernverkauf); 4. auf den Verpackungen von Lampen ist ein Etikett gemäß Anhang I, Abschnitt 1 mit den Angaben zur Energieeffizienzklasse aufzudrucken; 5. den Händlern für jedes Lampenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I Nr. I bereitzustellen. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 874-2012 ecodesign lamps and luminaires_14-04 VO (EU) Nr. 874/2012 Anhang I, II und III_12-11</p>	Del VO (EU) Nr. 874/2012	Art. 3
50568	<p>Für Leuchten sind folgende Pflichten vom Hersteller einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Verlangen den Behörden zur Verfügung zu stellen; 2. in Angeboten und Werbung für Leuchten sind jeweils die energiebezogenen Informationen (gilt ab 1. März 2014) darzustellen (auch im Fernverkauf); 3. dem Handel werden vom Lieferanten die Informationen gemäß Anhang I in elektronischer Form oder auf Papier unentgeltlich zur Verfügung gestellt; 4. bei Leuchten (gilt ab 1. März 2014), die austauschbare Lampen enthalten, sind die Originalverpackungen der Lampen enthalten. Ist dies nicht der Fall bzw. nicht möglich, müssen die Informationen der Lampenverpackungen auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung ausgewiesen werden. 5. den Händlern für jedes Leuchtenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I Nr. II bereitzustellen. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 874-2012 ecodesign lamps and luminaires_14-04 VO (EU) Nr. 874/2012 Anhang I und III_12-11</p>	Del VO (EU) Nr. 874/2012	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Lampenfassungen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80142	Lampenfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60061-2 einzuhalten.	DIN EN 60061-2	
80143	Lampenfassungen mit Edisongewinde haben die Anforderungen der DIN EN 60238 einzuhalten	DIN EN 60238; VDE 0616-1	
80144	Lampenfassungen für röhrenförmige Leuchtstofflampen und Starterfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60400 einzuhalten.	DIN EN 60400; VDE 0616-3	
80145	Sonderfassungen haben die Anforderungen der DIN EN 60838-1 einzuhalten.	DIN EN 60838-1; VDE 0616-5	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Laserpointer

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5367	Laserpointer müssen die Vorgaben der Norm: DIN EN 60825-1 einhalten. Insbesondere sind nur Laserpointer der Klasse 2 mit einer max. Leistung von 1mW zulässig	DIN EN 60825-1	
50760	Laser und Lasereinrichtungen (Laserpointer, Laser in Unterhaltungselektronik oder Spielzeug), dürfen weder die Augen noch die Haut schädigen. Mitgeltende Unterlagen: Commission Decision Laser safety 2014-59-EU_14-04 Komm. Beschluss Sicherheit Laser 2014-59-EU_14-04	Beschl. 2014/59/EU	Art. 2

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Leuchten

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5347	Für Leuchten sind die relevanten Normen der Reihe DIN EN 60598 ff. zu berücksichtigen.	DIN EN 60598-1	
50627	Alle unter die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 (Ökodesign) fallenden Leuchten (Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten) müssen die Anforderungen der DIN EN 60598-1 einhalten.	DIN EN 60598-1	
50615	Handleuchten mit Netzanschluss (bis 250 V) haben die Anforderung der DIN EN 60598-2-8 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-8	
80106	Für ortsveränderliche Gartenleuchten sind die Anforderungen der Norm DIN EN 60598-2-7 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-7	
50568	<p>Für Leuchten sind folgende Pflichten vom Hersteller einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Verlangen den Behörden zur Verfügung zu stellen; 2. in Angeboten und Werbung für Leuchten sind jeweils die energiebezogenen Informationen (gilt ab 1. März 2014) darzustellen (auch im Fernverkauf); 3. dem Handel werden vom Lieferanten die Informationen gemäß Anhang I in elektronischer Form oder auf Papier unentgeltlich zur Verfügung gestellt; 4. bei Leuchten (gilt ab 1. März 2014), die austauschbare Lampen enthalten, sind die Originalverpackungen der Lampen enthalten. Ist dies nicht der Fall bzw. nicht möglich, müssen die Informationen der Lampenverpackungen auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung ausgewiesen werden. 5. den Händlern für jedes Leuchtenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I Nr. II bereitzustellen. <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 874-2012 ecodesign lamps and luminaires_14-04 VO (EU) Nr. 874/2012 Anhang I und III_12-11</p>	Del VO (EU) Nr. 874/2012	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Lichterketten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5257	Alle Lichterketten müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 60598-2-20 entsprechen. Weiterhin sind die Anforderungen der DIN EN 60598-1 zu berücksichtigen.	DIN EN 60598-2-20	
5258	Lichterketten müssen je nach Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag den Schutzklassen II oder III zugeordnet sein.	DIN EN 60598-2-20	
5276	Für Hochvolt-Lichterketten müssen die Stoffverbote aus der Elektro-Stoff-Verordnung eingehalten werden.	ElektroStoffV	
5040	Lichterketten müssen mit einer CE - Kennzeichnung sichtbar, leserlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. Eine entsprechende Konformitätsbescheinigung muss vorliegen.	EMVG	§ 8
5038	Lichterketten sind mit Name und Anschrift des Herstellers bzw. Importeurs auszustatten. Weiterhin müssen Lichterketten eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Diese Angaben sind mit der Lichterkette dauerhaft zu verbinden oder auf der Lichterkette angebracht sein. Die Hinweise müssen leicht lesbar sein. Darüber hinaus sind die Kennzeichnungsanforderungen der harmonisierten Normen für Lichterketten zu beachten.	EMVG	§ 9
5041	Lichterketten müssen in der Schutzklasse II (mit Eurostecker) oder Schutzklasse III (elektrische Betriebsmittel mit einer Nennspannung bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung) eingestuft sein und das entsprechende Bildzeichen tragen.	EMVG	§ 9 und 19
5039	Jeder Lichterkette ist eine Gebrauchsanweisung beizulegen.	EMVG	§ 9 und 19
5043	Lichterketten für den Außenbereich müssen dafür geeignet und gekennzeichnet sein (IP 44 und/oder Kennzeichnungssymbol Tropfen im Dreieck).	EMVG	§ 9 und 19
5042	Alle Lichterketten müssen mit dem GS-Zeichen bzw. VDE-Prüfzeichen versehen sein.	QS	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Lichtschalter

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
103013	Lichtschalter sind entsprechend ihrer Anwendung (innen/außen IP-44) zu kennzeichnen und auszurüsten.	QS	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Nachtlichter

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80146	Netzsteckdosen-Nachtlichter haben die Anforderungen der DIN EN 60598-2-12 einzuhalten.	DIN EN 60598-2-12; VDE 0711-2-12	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Pumpen für aufblasbare Verbraucherartikel

Artikel Nr.:

Artikel, die in der Freizeit auf dem Land und im Wasser oder im Haushalt oder zum Spiel für Kinder verwendet werden.

Gilt nicht für persönliche Auftriebsmittel, nicht für Tauchzubehör und Tariermittel, nicht für Ventile in Fahrzeugen/Fahrräder, Nadelventile

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50604	Elektrische Luftpumpen haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-1 hinsichtlich Gerätesicherheit zu erfüllen.	DIN EN 60335-1	
50315	Luftpumpen für aufblasbare Verbraucherartikel müssen den Sicherheitsanforderungen der Normen DIN EN 16051-1 und DIN EN 16051-2 entsprechen.	DIN EN 16051-1 u. DIN EN 16051-2	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Rauchwarnmelder

Artikel Nr.:

gilt für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5268	Rauchwarnmelder müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 14604 entsprechen und insbesondere neben der heute bereits geforderten CE-Kennzeichnung auch die Registriernummer eines akkreditierten Labors aufweisen (diese Pflicht gilt ab 1. Aug. 2008).	DIN EN 14604	
5158	Für Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung sind die Normen: DIN EN 14676 und 14676/A1 hinsichtlich Einbau, Betrieb und Instandhaltung zu erfüllen	DIN EN 14676	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5214	<p>Die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, andere vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1- Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und Chlorbrommethan enthalten, ist verboten. Davon betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aerosolerzeugnisse - Farben und Lacke - Kosmetik - Schmiermittel - Putzmittel - Druckgaspackungen - Feuerlöscher - Dämm- und Isoliermaterialien - Kühlgeräte - Klimaanlageen - Matratzen - Schaumstoffe - Klebstoffe 	ChemOzonSchi chtV	Art.4
5301	<p>Kühlschränke, Tiefkühlgeräte und Klimaanlageen die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu Ihrem Funktionieren benötigen, müssen deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hinweis das Produkt fluorierte Treibhausgase enthält; b) die chemische Bezeichnung des Stoffes nach Industrienomenklatur; c) ab 01.01.2017 die Menge (Gewicht und CO2 Äquivalent) und Treibhausgaspotential der enthaltenen fluorierten Treibhausgase; d) ggf. Hinweis, dass fluorierte Treibhausgase in hermetisch geschlossenen Einrichtungen enthalten sind. 	VO (EU) Nr. 517/2014	Art. 12
50497	<p>Die Produktinformationen müssen in den technischen Unterlagen und auf einer freizugänglichen Internetseite des Herstellers bzw. Importeurs ab 1. Jan. 2013 bereitgestellt werden.</p>	VO (EU) Nr. 206/2012	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50496	<p>Raumklimageräte mit einer Leistung unter 12 kw für das Kühlen oder Heizen haben definierte Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zu erfüllen.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen sind ab dem 1. Jan. 2013 bzw. ab dem 1. Jan. 2014 einzuhalten.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2013 gilt:</p> <p>a) Raumklimageräte, ausgenommen Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte, müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkt 2b und Punkte 3a, 3b und 3c entsprechen;</p> <p>b) Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkte 3a, 3b und 3d entsprechen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2014 gilt:</p> <p>a) Raumklimageräte müssen den Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Punkt 2c entsprechen;</p> <p>b) Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen nach Anhang I Punkt 2d entsprechen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 206/2012 Annex I and II_12-04 VO (EG) Nr. 206/2012 Raumklimageräte und Komfortventilatoren Anhang I u II_12-04</p>	VO (EU) Nr. 206/2012	Artikel 1 und 3
50450	<p>Netzbetriebene Raumklimageräte für die Kälte und/oder Wärmeerzeugung (Luftkonditionierer) unter 12 kW Kühl- oder Heizleistung sind mit einer Verbrauchskennzeichnung auszuzeichnen. Weiterhin sind technische Dokumente zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn auf der Verflüssiger- und/oder Verdampferseite keine Luft als Wärmeträger verwendet wird.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 626/2011_11-11 DEL VO (EG) Nr. 626/2011 Kennzeichnung Luftkonditionierer_11-11</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 1

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50451	<p>Hersteller und Importeure haben folgende Maßnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jedes Gerät muss mit einem gedruckten Etikett geliefert werden, das mit den Energieeffizienzklassen des Anhangs II im Einklang steht. - Der Inhalt der Etiketten entspricht den Vorgaben des Anhangs III. - Ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV ist zur Verfügung zu stellen. - Es ist immer eine Gebrauchsanweisung zur Verfügung zu stellen. - Einkanalgeräte werden immer als "lokale Klimageräte" bezeichnet. - Den Händlern für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang III bereitzustellen, wobei die Energieeffizienzklassen in Anhang II berücksichtigt werden. - Den Händlern für jedes Luftkonditioniermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang IV bereitzustellen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Del VO (EU) Nr. 626-2011 Ökodesign Luftkonditionierer_14-04 RE (EU) No. 626-2011 ecodesign air conditioners_14-04</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 3
50452	<p>Die zur Verfügung zu stellenden Informationen für Raumklimageräte werden gemäß Anhang VII ermittelt.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 626_2011_Annex_VII_11-11 VO (EG) Nr. 626/2011 Anhang VII_11-11</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 5

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Raumklimageräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50453	<p>Umsetzungstermine:</p> <p>(a) Bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A, B, C, D, E, F und G, die ab 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.1 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.1 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.1 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(b) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A+, A, B, C, D, E und F, die ab 1. Januar 2015 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.2 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.2 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.2 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(c) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A++, A+, A, B, C, D und E, die ab 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.3 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.3 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.3 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen;</p> <p>(d) bei Luftkonditionierern, mit Ausnahme von Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierern, der Effizienzklassen A+++, A++, A+, A, B, C und D, die ab 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden, muss das Etikett Anhang III Nummer 1.4 bei umschaltbaren Luftkonditionierern, Nummer 2.4 bei Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 3.4 bei Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen.</p> <p>Die Gestaltung des Etiketts für Zweikanal-Luftkonditionierer der Effizienzklassen A+++, A++, A+, A, B, C und D, die ab 1. Januar 2013 in Verkehr gebracht werden, muss Anhang III Nummer 4.1 bei umschaltbaren Zweikanal-Luftkonditionierern, Nummer 4.3 bei Zweikanal-Luftkonditionierern nur mit Kühlfunktion und Nummer 4.5 bei Zweikanal-Luftkonditionierern nur mit Heizfunktion entsprechen.</p> <p>Die Verordnung gilt ab 1. Jan. 2013</p>	Del VO (EU) Nr. 626/2011	Artikel 5

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Solarleuchten

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5274	Für Solarleuchten gelten die Stoffverbote (RoHs) aus der Elektro-Stoff-Verordnung.	ElektroStoffV	
50767	Bei Solarleuchten ist die IP Schutzart 44 einzuhalten und entsprechend der Norm zu kennzeichnen (Gerät, Unterlagen). Mitgeltende Unterlagen: IP_Schutzarten-classes_DE_EN_14-04	QS	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Staubsauger

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5269	Staubsauger müssen der Schutzklasse II oder III entsprechen.	DIN EN 60335-2-2	
50708	<p>Für netzbetriebene Staubsauger (gilt auch für Hybridstaubsauger) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 665/2013 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger; b) Bohnermaschinen; c) Staubsauger für den Außenbereich. <p>Hersteller und Importeure von netzbetriebene Staubsauger stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang II); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang III) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang IV benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang II bereitzustellen. - den Händlern für jedes Staubsaugermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang III bereitzustellen. <p>Für die Gestaltung des Etiketts gemäß den Vorgaben in Anhang II gilt folgender Zeitplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Staubsaugern, die ab dem 1. September 2014 in den Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten dem Etikett 1 des Anhangs II entsprechen; b) bei Staubsaugern, die ab dem 1. September 2017 in den Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten dem Etikett 2 des Anhangs II entsprechen. <p>Für Staubsauger mit Wasserfilter gelten die Anforderungen ab dem 1. September 2017.</p> <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Regulation (EU) No 665/2013 energy labelling vacuum cleaner Annex I-IV_13-11.pdf VO (EU) Nr. 665_2013 Staubsauger Anhang I-IV_13-11.pdf</p>	VO (EU) Nr. 665/2013	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Staubsauger

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50707	<p>Für netzbetriebene Staubsauger (gilt auch für Hybridstaubsauger) sind die Energieanforderungen (Ökodesign) der EU-VO 666/2013 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für:</p> <p>a) Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger;</p> <p>b) Bohnermaschinen;</p> <p>c) Staubsauger für den Außenbereich.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. September 2014, bzw. ab 1. September 2017 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 666-2013 ecodesign requirements for vacuum cleaner Annex I-IV_13-11.pdf VO (EU) Nr. 666_2013 Staubsauger Anhang I-IV_13-11.pdf</p>	VO (EU) Nr. 666/2013	
50466	Staubsauger müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 60312 erfüllen.	DIN EN 60312	

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Tragbare Abspielgeräte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50414	Tragbare Abspielgeräte mit Kopf oder Ohrhörern z.B.: CD-, MP3 Player...,müssen die Anforderungen der DIN EN 50332-1 hinsichtlich des maximalen Schalldruckpegels erfüllen.	DIN EN 50332-1	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Ventilatoren

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
80048	Für Ventilatoren sind die Anforderungen der Normen: DIN 44974-3, DIN EN 60335-2-80 zu berücksichtigen.	DIN 44974-3 und 60335-2-80;VDE 0700-80	
50499	Die Produktinformationen müssen in den technischen Unterlagen und auf einer freizugänglichen Internetseite des Herstellers bzw. Importeurs ab 1. Jan. 2013 bereitgestellt werden.	VO (EU) Nr. 206/2012	
50498	Komfortventilatoren (Erzeugung eines Luftstroms für persönliche Kühlung der Haut) mit einer Leistung unter 125 W haben definierte Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung zu erfüllen. Die einzelnen Anforderungen sind ab dem 1. Jan. 2013 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No 206/2012 Annex I and II_12-04 VO (EG) Nr. 206/2012 Raumklimageräte und Komfortventilatoren Anhang I u II_12-04	VO (EU) Nr. 206/2012	Artikel 1 und 3
50376	Für Ventilatoren mit einer Eingangsleistung zwischen > 125 W und < 500 kW sind die Energieeffizienzanforderungen der EU-VO 372/2011 einzuhalten. Ausnahmen: - Produkte mit einem einzigen Elektromotor und höchstens 3 kW Leistung, deren Ventilatoren auf derselben Welle befestigt sind, die auch zum Antrieb der Hauptfunktion dient; - Wäschetrockner und Wasch-Trocken-Automaten mit einer maximalen elektrischen Eingangsleistung von höchstens 3 kW; - Küchen-Dunstabzugshauben mit einer den Ventilatoren anrechenbaren maximalen elektrischen Gesamtleistung von 280 Watt, - Ventilatoren die für den Betrieb mit einer optimalen Energieeffizienz bei 8000 Umdrehungen pro Minute oder darüber ausgelegt sind, - Sonstigen Spezialgeräten für den Noteinsatz, in explosionsgefährdenden Bereichen, hoch- und Tieftemperaturen. Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. Jan. 2013 bzw. ab 1. Jan 2015 zu erfüllen. Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. Vorzulegen Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No 327/2011 Annex I_11-04 VO (EU) Nr. 327/2011 Ventilatoren Anhang I_11-04	VO (EU) Nr. 327/2011	Art. 1



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltsgeschirrspüler, Elektrische Haushaltswäschetrockner, Elektrische Haushaltswaschmaschinen und elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50370	<p>Für netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler (gilt auch für Geschirrspüler die zusätzlich mit Batterie/Akku betrieben werden können) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 1059/2010 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Hersteller und Importeure von Haushaltsgeschirrspülern stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang I); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang II) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang III benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I bereitzustellen. - den Händlern für jedes Haushaltsgeschirrspülermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang II bereitzustellen. <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Gedruckte Werbung und technisches Werbematerial, das vor dem 30. März 2012 veröffentlicht wurde, darf weiter verwendet werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der VO ab 20. Dez. 2011.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No 1059/2010 Annex I-III_11-04 Del VO (EU) Nr. 1059/2010 Geschirrspüler Anhang I-III_11-04</p>	Del VO (EU) Nr. 1059/2010	Art. 1, 3 u. 9

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Artikel Nr.:Elektrische Haushaltsgeschirrspüler, Elektrische Haushaltswäschetrockner, Elektrische
Haushaltswaschmaschinen und elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50368	<p>Für netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen (gilt auch für Waschmaschinen die zusätzlich mit Batterie/Akku betrieben werden können) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 1061/2010 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.</p> <p>Hersteller und Importeure von Haushaltswaschmaschinen stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang I); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang II) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang III benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I bereitzustellen. - den Händlern für jedes Haushaltswaschmaschinenmodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang II bereitzustellen. <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Gedruckte Werbung und technisches Werbematerial, das vor dem 20. April 2012 veröffentlicht wurde, darf weiter verwendet werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der VO ab 20. Dez. 2011.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CDR (EU) No. 1061/2010_Annex I-III_11-04 Del VO (EU) Nr. 1061/2010 Haushaltswaschmaschinen Anhang I-III_11-04 Del VO (EU) Nr. 1061/2010 Haushaltswaschmaschinen Berichtigungen_11-04</p>	Del VO (EU) Nr. 1061/2010	Art. 1, 3 und 9

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Artikel Nr.:

Elektrische Haushaltsgeschirrspüler, Elektrische Haushaltswäschetrockner, Elektrische Haushaltswaschmaschinen und elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50377	<p>Für netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen (gilt auch für Waschmaschinen die zusätzlich mit Batterie/Akku betreiben werden können) sind die Energie- und Wassereffizienzanforderungen der EU-VO 1015/2010 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. Juni 2012, ab 1. Dez. 2012 bzw. ab 1. Dez. 2013 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 1015/2010 Annex I-II_11-04 CR (EU) No. 1015/2010 Corrigendum_11-04 VO (EU) Nr. 1015/2010 Berichtigung Haushaltswaschmaschinen_11-04 VO (EU) Nr. 1015/2010 Waschmaschinen Anhang I-II_11-04</p>	VO (EU) Nr. 1015/2010	Art. 1, 3 u. 4
50378	<p>Für netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler (gilt auch für Haushaltsgeschirrspüler die zusätzlich mit Batterie/Akku betreiben werden können) sind die Energie-, Reinigungs- und Trocknungseffizienzindex EU-VO 1016/2010 einzuhalten.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energie-, Reinigungseffizienzindex, Trocknungseffizienzindex und zur Produktinformation sind ab 1. Juni 2012, ab 1. Dez. 2012, ab 1. Dez. 2013 bzw. ab 1. Dez. 2016 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EU) No. 1016/2010 Annex I-II_11-04 VO (EU) Nr. 1016/2010 Geschirrspüler Anhang I-II_11-04</p>	VO (EU) Nr. 1016/2010	Art. 3, 4 u. 8

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Artikel Nr.:Elektrische Haushaltsgeschirrspüler, Elektrische Haushaltswäschetrockner, Elektrische
Haushaltswaschmaschinen und elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50588	<p>Für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner (gilt auch für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner und Einbau-Haushaltswäschetrockner) sind die Energiekennzeichnung und ergänzende Produktinformationen der EU-VO 392/2012 zu erstellen und bereitzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.</p> <p>Hersteller und Importeure von Haushaltswaschmaschinen stellen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass jedes Gerät mit einem gedruckten Etikett geliefert wird (Inhalt, siehe Anhang I); - ein Produktdatenblatt (siehe Anhang II) bereitgestellt wird; - für die Behörden technische Unterlagen bereitstehen, die in Anhang III benannt sind; - bei jeglicher Werbung auf die Energieeffizienzklasse hingewiesen wird, dies gilt auch für technisches Werbematerial; - den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Etikett nach den Vorgaben des Anhang I bereitzustellen. - den Händlern für jedes Haushaltswäschetrocknermodell, das ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung bereitgestellt wird, ein elektronisches Produktdatenblatt nach den Vorgaben des Anhang II bereitzustellen. <p>Im Fernverkauf sind diese Informationen ebenfalls bekannt zu machen.</p> <p>Gedruckte Werbung und technisches Werbematerial, das vor dem 29. September 2013 veröffentlicht wurde, darf weiter verwendet werden. Ansonsten gelten die Vorschriften der VO ab 29. September. 2013.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Regulation (EU) No 392/2012 energy labelling household tumble driers Annex I-III_12-11 VO (EU) Nr. 392/2012 Haushaltswäschetrockner Anhang I-III_12-11</p>	VO (EU) Nr. 392/2012	Art. 3

Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wäschetrockner, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Artikel Nr.:Elektrische Haushaltsgeschirrspüler, Elektrische Haushaltswäschetrockner, Elektrische
Haushaltswaschmaschinen und elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50589	<p>Für netzbetriebene Haushaltswäschetrockner (gilt auch für gasbeheizte Haushaltswäschetrockner und Einbau-Haushaltswäschetrockner) sind die Energieanforderungen (Ökodesign) der EU-VO 932/2012 einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten und Haushalts-Wäscheschleudern.</p> <p>Die einzelnen Anforderungen zur Energieeffizienz und zur Produktinformation sind ab 1. November 2013, bzw. ab 1. November 2014, bzw. ab 1. November 2015 zu erfüllen.</p> <p>Eine Konformitätsbewertung und -Erklärung ist durchzuführen bzw. vorzulegen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Comm. household tumble driers reg. VO (EU) No 932-2012_14-04 CR (EU) No 932/2012 ecodesign requirements for household tumble driers Annex I-IV_12-11 Mitteilung Wäschetrockner (i.R.d.VO (EU) Nr. 932-2012)_14-04 VO (EU) Nr. 932/2012 Haushaltswäschetrockner Anhang I-IV_12-11</p>	VO (EU) Nr. 932/2012	



Einkaufsbereich: Elektro/Elektronik/Multimedia

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Elektronik / Electronic

Wasserkocher

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50407	Wasserkocher haben die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 einzuhalten.	DIN EN 60335-2-15	
50468	Wasserkocher müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 60335-2-15 erfüllen.	DIN EN 60335-2-15	